

# Niederschrift

## Öffentliche Sitzung

### Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 23. Juni 2025
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:35 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:25 Uhr
<b>Ort:</b>	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

#### Anwesend:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Müller, Bernd</b>	Erster Bürgermeister	
<b>Großkopf, Friedrich</b>	2. Bürgermeister	
<b>Brehm, Friedrich</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Dietsch, Jürgen</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Frischmann, Reiner</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Geyer, Hermann</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Heubeck, Gerhard</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Lösch, Thomas</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Ochs, Bernhard</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Wimmer, Jürgen</b>	Marktgemeinderatsmitglied	
<b>Ehrlinger, Birgit</b>	Ortsbeauftragte Ochsenschenkel	
<b>Leske, Josefine</b>	Schifführerin	

#### Abwesend:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Hertlein, Stephan</b>	3. Bürgermeister	Entschuldigt fehlend
<b>Brandt, Werner</b>	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
<b>Winkler, Alfred</b>	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend
<b>Koopmann, Cornelia</b>	Ortssprecherin Frickenhöchstadt	Entschuldigt fehlend
<b>Schierer, Stefan</b>	Ortsbeauftragter Kienfeld	Entschuldigt fehlend

## Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge  
-Entfällt-
3. Bauleitplanungen der Gemeinde
  - 3.1 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
  - 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen  
-Entfällt-
5. 8. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTa-GebS)
6. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung  
-Entfällt
7. Bekanntgaben und Informationen  
-Entfällt-

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

<b>TOP 1.</b> Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

**Sachvortrag:**

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.05.2025 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

**Beschluss:**

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

<b>TOP 2.</b> Bauanträge -Entfällt-
--

<b>TOP 3.</b> Bauleitplanungen der Gemeinde
---

<b>TOP 3.1</b> 14. Änderung Flächennutzungsplan; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
---

**Sachvortrag:****3.1.1 Stellungnahmen aufgrund der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung****Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 09.12.2024 bis 21.02.2025 durch amtliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt vom 09.12.2024, statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgestellt.

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme von Bürgern sowohl zur Änderung des FNP's als auch zum vBP ein. Der Name ist der Verwaltung bekannt.

**Niederschrift bei der VG zum FNP und vBP vom 21.02.2025**

Das gedruckte Mitteilungsblatt berichtet nur nachrichtlich über die Auslegung. Es haben nicht alle Menschen die Möglichkeit das digitale Amtsblatt einzusehen.

Die Sondergebietsflächen ist ein Eingriff in die Natur.

Die Ausgleichsfläche ist zu weit entfernt und sollte direkt bei der Anlage anschließen und nicht

weit ab der Sonderbaufläche ausgewiesen sein.

Kiebitze sind an dieser Stelle vorhanden. Eine PV-Anlage ist hier nicht förderlich. Die Bodenwerte bei der PV-Anlage sind „zu gut“. Es gibt an anderen Stellen viele Flächen, welche nicht so ertragreich sind. Es ist eine Verschwendung.

Die Eigentümer der betroffenen Flächen sind keine Ortsansässige. Sie haben nicht mit der Verschandelung des Ortsbilds zu leben.

Die Anlage sollte lieber in Richtung eines Waldrands gerückt werden, damit sie etwas unscheinbarer erscheint. Aktuell ist sie „mitten in der Flur“.

Die Kabelverlegung im Erdreich ist grundsätzlich dem Grundwasser nicht zuträglich.

### **Abwägungsvorschlag:**

Es gibt die Möglichkeit die Planunterlagen sowohl im Rathaus Vestenbergsgreuth als auch in der VG in Papierform während der Frist einzusehen.

Der Eingriff wird nach der in Bayern gültigen Eingriffsregelung bewertet. Die Abstände der cef-Flächen ist durch das Verhalten der Feldlerchen bestimmt, die Abstände zu Hecken und PV-Anlagen halten. Kiebitze wurden in der sap betrachtet und ausreichend weiter entfernt gesehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen mit höheren Bodenwertpunkten wurde ausführlich behandelt und aufgrund der Verfügbarkeit dieser Flächen wird an diesem Standort festgehalten. Zu Wald wird aufgrund der Verschattung Abstand eingehalten. Der Eingriff ins Landschaftsbild wird durch die Eingrünung vor allem am Südrand zu Pretzdorf hin begrenzt. Eine Verlagerung der Flächen wird nicht geplant, da hierfür keine Flächen zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den Stützpfehlen ist festgesetzt, dass keine wasserschädigenden Materialien verwendet werden. Dies ist für die zu verwendeten Kabel ebenfalls Standard.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### **3.1.2 Stellungnahmen aufgrund der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

#### **Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

Die reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.12.2024 bis 31.01.2025 erfolgte durch Schreiben vom 09.12.2024.

**3.1.2.1 Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben haben:**

- Finanzamt Erlangen
- Bund Naturschutz KG Höchststadt-Herzogenaurach; Röttenbach
- Naturpark Steigerwald, Scheinfeld
- Herr Matthias Rocca, Kreisbrandrat; Herzogenaurach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (Forst); Erlangen
- Amt für Ländliche Entwicklung, Mittelfranken
- Herr Dr. Manfred Welker, Kreisheimatpfleger; Herzogenaurach
- Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege; München
- Landesverein für Heimatpflege; München
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg; Nürnberg
- Kreisjugendring des Landkreises Erlangen-Höchststadt; Erlangen
- Mittelfränkischer Fischereiverband; Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**3.1.2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.**

- **Regierung von Mittelfranken zur Änderung des FNP vom 23.01.2025**, Die Hinweise der vorangegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.
- **Bayernwerk** vom 07.01.2025 zum FNP und BP, keine Einwände, weitere Beteiligung
- **Industrie- und Handelskammer (IHK)** vom 29.01.2025, zu FNP und BP, keine Einwände
- **Staatliches Bauamt Nürnberg** vom 08.01.2025 zu FNP und BP, keine Äußerungen
- **Telekom** vom 23.01.2025 zu FNP und BP, keine Einwände
- **Pledoc** zum FNP und vBP vom 17.12.2024, nicht betroffen
- **Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen** vom 17.12.2024, keine planbeeinflussenden Maßnahmen
- **Gemeinde Münchsteinach** vom 19.12.2024, keine Äußerungen
- **Markt Uehlfeld** vom 21.01.2025, keine Einwände
- **Stadt Höchststadt a.d.Aisch** vom 28.01.2025, keine Einwendungen

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### 3.1.2.3 Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein:

#### Planungsverband Region Nürnberg mit Regionsbeauftragten zur FNP-Änderung und zum vBP vom 20.01.2025

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Vestenbergsgreuth bereits mit vom 26.07.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Im Vergleich zum Vorentwurf wurden die Flächen für CEF-Maßnahmen in ihrem Umgriff abgeändert und in Summe auf ca. 5 ha erhöht, Anmerkungen hierzu sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

#### Stellungnahme des Regionsbeauftragten vom 26.07.2023:

Das o.g. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Eine sich in Blickbeziehung befindliche Windenergieanlage kann in gewisser Weise noch als Vorprägung angesehen werden. Gleichwohl liegt der gewählte Bereich in der freien Flur und ist von allen Seiten einsehbar. Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft, ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) angezeigt.

#### Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme vom 26.07.2023 lag bisher nicht vor und wurde in der frühzeitigen Beteiligung nicht behandelt.

Der Standort ist durch die WKA's und eine inzwischen in der westlichen Nachbargemeinde entstandene PV-Anlage vorbelastet. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden. Gerade zur südlichen Seite wurde eine Baumreihe gestellt, die die Anlage zum Dorf hin einbindet. Höhere Hecken sind zum Teil nicht möglich, da dies das Abstandsverhalten der Feldlerche beeinflusst (saP). Zwischen den Heckenblöcken werden an den Zäunen Kletterpflanzen wie Wilder Wein, Jelängerjelier und Efeu gepflanzt um die Anlagen besser abzuschirmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

#### Landratsamt ERH zur Änderung des FNP vom 29.01.2025

##### I. Formelle Anforderungen

Wie bereits der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt mitgeteilt, entspricht die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.12.2024 nicht den gesetzlichen Anforderungen. Des Weiteren sind in die Begründung noch Angaben zum kommunalen Abstimmungsgebot aufzunehmen.

Die Flächenangaben mit 20,1 ha auf Seite 8 stimmen nicht mit den Angaben auf Seite 15 (19,38 ha) überein.

In den Planunterlagen wird mehrfach auf die inzwischen überarbeiteten Hinweise des Staatsministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen vom

10.12.2021 hingewiesen. Der Gemeinde wurde der Flyer des Staatministeriums zum Thema Freiflächen-PV-Anlagen übersandt. Hier finden sich u.a. die zu beachtenden Hinweise zur

bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit (aktuell vom 20.01.2025) sowie zu vorbereitenden Planungsinstrumenten und Standorteignung. Hinsichtlich der Standorteignung ist auch die Bodenbonität weiterhin zu beachten. Die Standorteignung ist wie mit dem Planungsbüro telefonisch besprochen nochmals nachvollziehbar darzulegen.

Die Angaben zur Standortalternativenprüfung auf Seite 11, vorletzter Satz, und die Angaben im Bewertungskatalog zur Bodenbonität sind hier dementsprechend nachvollziehbar zu formulieren.

Zudem wäre es sinnvoll eine Karte mit den eingezeichneten Flächen überdurchschnittlicher Bodenbonität als Nachweis der Standortalternativenprüfung in die Begründung aufzunehmen.

Da in der Begründung weiterhin angegeben wird, dass die Einspeisung in das Stromnetz noch nicht festliegt, wird auf Ziffer 4.1.1 letzter Satz, der Hinweise des Staatsministeriums vom 20.01.2025 hingewiesen.

### **III. Staatl. Gesundheitsamt**

Die Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ist als Anlage beigefügt.  
Vom 11.12.2024

die am 09. Dezember 2024 bei uns eingegangenen Antragsunterlagen zum oben genannten Vorhaben wurden eingesehen und bewertet.

Die Projektentwicklung Brehm GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils Pretzdorf beantragt.

Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 396, 397, 407, 408, 414 und 416 tw. Jeweils Gemarkung Kleinweisach.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Juni 2023 mit der Vorgangs-ID: 57201000752985.

Anmerkung: Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000804675  
Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

### **Stellungnahme Immissionsschutz vom 21.06.2023**

Gegen das Planvorhaben bestehen von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken.  
Rechtsgrundlagen:

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

### **Abwägungsvorschlag:**

#### **I Formelle Anforderungen**

Die Auslegung wurde vor Ende des ersten Auslegungszeitraums im Zeitraum von 20.01.2025-21.02.2025 mit einer ergänzten Bekanntmachung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, verlängert, die TÖB wurden erneut informiert und die Planungsunterlagen wurden im digitalen Amtsblatt auf der Homepage der Gemeinde eingestellt.

Die Nachbargemeinden wurden bei der Beteiligung der TöB ebenfalls informiert, auch die Stadt Höchststadt, die nicht an die Gemeinde Vestenbergsgreuth angrenzt. Die Nachbargemeinden haben meist keine Stellungnahme abgegeben oder in ihren Schreiben keine Einwände und Äußerungen geltend gemacht.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 20,1ha, dies wird auch auf S.15 der Änderung des FNP's richtiggestellt.

Hinweise des Ministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit vom 20.01.2025 konnten bisher nicht berücksichtigt werden. Im Internet findet sich ein Schreiben mit Stand 12.02.2025. Eine Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber findet laufend statt.

Die Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 werden nicht berücksichtigt. „Diese Hinweise werden den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.“ (aus den Hinweisen...) Dafür müssten in der Planung einigen Teile geändert werden und die Änderung des Geltungsbereichs wäre erforderlich. Aufgrund der teilweisen überdurchschnittlichen Ackerzahlen werden nicht alle grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen nach diesen Hinweisen eingehalten. Da die Abfuhr des Mähgutes zwischen den Modulreihen sehr aufwendig wäre, müsste nach diesen Hinweisen überschlägig ca. 9.800m<sup>2</sup> angrenzend bereitgestellt werden. In der bisherigen Planung werden ca. 15.800m<sup>2</sup> bereitgestellt. Die Einsparung wäre nicht groß. Eingrünungsmaßnahmen und Flächen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) sind unabhängig davon erforderlich.

Der Gemeinde wird daher empfohlen, zu beschließen, dass die vorherigen Hinweise zur Eingriffsregelung von 2021 angewendet werden.

Bei den agrarstrukturellen Belangen wird eine Karte die die Bodenwerte innerhalb der Planungsfläche zeigt, ergänzt.

### **zur Stellungnahme des Gesundheitsamts / Immissionsschutz**

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu FNP vom 29.01.2025**

#### **Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:**

Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet bis zu 50, wobei ein Großteil der Flächen bei  $\geq 40$  liegt. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist somit bayernweit als mittel

und regional als hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden.

Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wieder Vernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

#### **Sachgebiet 4.4.-Gewässer/Oberflächenwasser:**

Den Beschlussvorschlag vom 06.05.2024 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 sind weiterhin zu beachten.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Etwa 50% der durch diese Planung in Anspruch genommenen Flächen haben Ackerzahlen  $\leq 40$ . Die Gemeinde hat sich in der Standort-Alternativen Prüfung zur Änderung des FNP intensiv auch mit der Bodengüte auseinandergesetzt und hält an dieser Planung fest. Im vBP sind die genannten Anforderungen schon festgesetzt:

Entlang des kleinen Vorfluters im nördlichen Bereich, der außerhalb des Geltungsbereichs liegt, werden Uferrandstreifen mit mindestens 5m Breite von jeglicher Bebauung freigehalten. Sonstige Drainagen und Gräben werden erhalten, die Trägerkonstruktion erhält eine Zink-Aluminium-Magnesium-Beschichtung, die haltbarer ist und zu keinem Austrag in den Boden führt.

Auf allen Flächen sind Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht zulässig.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Uffenheim zu FNP und BP vom 20.12.2024:**

##### **Bereich Landwirtschaft**

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)  
Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 20 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 34 (Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 407 und 408) und 50 Bodenpunkten (Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 396 und 416) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von rd. 86 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Bedenken:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden.

Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Gemäß der vorliegenden Planung ist vorgesehen, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a. extern auf Teilflächen der Grundstücke FlurNrn. 356 und 337 der Gemarkung Kleinweisach zusammen mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland). Die Bonitäten liegen zwischen 39 und 43 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*

Hinsichtlich eines naturschutzrechtlichen Ausgleiches bitten wir um erneute *Überprüfung unter Berücksichtigung des „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtlicher Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Es ist zu prüfen, ob unter Maßgabe des zitierten Schreibens überhaupt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.*

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche möglicherweise massiv verringert werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme entspricht im Wortlaut der Stellungnahme vom 07.07.2023.  
Im LEP 2023 finden sich jedoch auch folgende Ziele:

### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

### 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Die Ziele des LEP's finden sich auch im Regionalplan. Der Ausbau soll verstärkt werden. Auch der § 2 des EEG spricht von einem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Gemeinde Vestenbergsgreuth liegt im benachteiligten Gebiet nach EEG. Das Gebiet liegt in der PV Freiflächenkulisse nach dem Energieatlas Bayern, in einer voraussichtlich geeigneten grünen Fläche, auf denen z.B. naturschutzfachliche Belange nur geringfügig beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der Bodengüte findet hier nicht nach den Bonitätszahlen im Landkreisvergleich statt, sondern nach Ertragsfähigkeitsklassen.

Beachtung der neuen Richtlinien zur Eingriffsregelung des BayStM Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 Standortwahl: Die Region hat keine Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft festgelegt. Die Flächen mit über den für den Landkreis durchschnittlichen Bodengüte in diesem Bereich sind die einzigen Gründe, die gegen eine Nutzung als FF-PVA sprechen könnten. Die Gemeinde hat sich mit der Flächeneignung auseinandergesetzt, hat jedoch bisher kein Standortkonzept erstellt.

Bisher stehen Vestenbergsgreuth FF-PV-Anlagen mit zusammen ca. 34 ha. Zusammen mit den geplanten Anlagen von ca. 20 ha sind dies ca. 1,7% der Gemeindefläche. Die Gemeinde hat kein Flächenkonzept für FF-PVA oder eine Ausweisung von Angebotsflächen, jedoch einen Kriterienkatalog zur Beurteilung. Die von der Gemeinde festgelegte Höchstgrenze für FF-PV-Anlagen - Flächen von 65 ha Obergrenze wird auch noch mit der geplanten Anlage nicht erreicht.

Auf die Standort-Alternativen Prüfung in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hingewiesen. Die Gemeinde hat sich intensiv mit der Bodengüte auseinandergesetzt und hält an der Planung fest.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

#### **BBV Bayerischer Bauernverband vom 31.01.2025,**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmittel auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt

land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicher zu stellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Weiter werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerungen vorgebracht.

### **Abwägungsvorschlag:**

Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des AfELF Fürth.  
Die neuen Hinweise zur Eingriffsregelung vom 05.12.2024 konnte bisher nicht angewendet werden. Bei der neuen Eingriffsregelung würden nur die beiden Wiesenflächen im Norden wegfallen. Die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich und zur Eingrünung sind trotzdem erforderlich. Da die Planung bisher schon weit fortgeschritten ist und zur Anwendung dieser Hinweise einige Änderungen notwendig wären, wird der Gemeinde empfohlen, die Eingriffsregelung nach den bisherigen Hinweisen anzuwenden.

Wege und Zufahrten zu umgebenden Flurstücken werden aufrechterhalten, ebenso Drainagen (siehe Festsetzungen und Durchführungsvertrag)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**Zweckverband Fernwasserversorgung Franken** vom 09.12.2024,  
die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.

Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung von Ortsnetzen im Zuge der Flächennutzungs- bzw. Bauleitplanung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGWArbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Löschwasserbereitstellung ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**3.1.3 Billigung des Planentwurfes**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

**Sachverhalt:**

Das Büro Horak aus Castell stellt die aktuelle Fassung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf der 14. Änderung des **Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan "PV-Anlage Pretzdorf"** für das Gebiet der Flurstücke der Gemarkung und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 23.06.2025 zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**3.1.4 Feststellungsbeschluss**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

**Sachverhalt:**

Nachdem der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen ist, kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen die förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: genehmigt**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

<b>TOP 3.2</b> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"; Abwägung der regulären Beteiligung, Billigung und Weiterführung des Verfahrens
---

**Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

**3.2.1 Stellungnahmen aufgrund der regulären Öffentlichkeitsbeteiligung****Sachverhalt:**

Die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum 09.12.2024 bis 21.02.2025 durch amtliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt vom 09.12.2024, statt.

Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen von Bürgern zum vBP ein. Die Namen sind der Verwaltung bekannt. Eine Stellungnahme ist gleichlautend zur Stellungnahme zur Änderung des FNP's.

**Niederschrift bei der VG zum FNP und vBP vom 21.02.2025**

Das gedruckte Mitteilungsblatt berichtet nur nachrichtlich über die Auslegung. Es haben nicht alle Menschen die Möglichkeit das digitale Amtsblatt einzusehen.

Die Sondergebietsflächen ist ein Eingriff in die Natur.

Die Ausgleichsfläche ist zu weit entfernt und sollte direkt bei der Anlage anschließen und nicht weit ab der Sonderbaufläche ausgewiesen sein.

Kiebitze sind an dieser Stelle vorhanden. Eine PV-Anlage ist hier nicht förderlich.

Die Bodenwerte bei der PV-Anlage sind „zu gut“. Es gibt an anderen Stellen viele Flächen, welche nicht so ertragreich sind. Es ist eine Verschwendung.

Die Eigentümer der betroffenen Flächen sind keine Ortsansässige. Sie haben nicht mit der Verschandelung des Ortsbilds zu leben.

Die Anlage sollte lieber in Richtung eines Waldrands gerückt werden, damit sie etwas unscheinbarer erscheint. Aktuell ist sie „mitten in der Flur“.

Die Kabelverlegung im Erdreich ist grundsätzlich dem Grundwasser nicht zuträglich.

**Abwägungsvorschlag:**

gleichlautend zur Abwägung im FNP.

Es gibt die Möglichkeit die Planunterlagen sowohl im Rathaus Vestenbergsgreuth als auch in der VG in Papierform während der Frist einzusehen.

Der Eingriff wird nach der in Bayern gültigen Eingriffsregelung bewertet. Die Abstände der cef-Flächen ist durch das Verhalten der Feldlerchen bestimmt, die Abstände zu Hecken und PV-Anlagen halten. Kiebitze wurden in der saP (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) betrachtet und ausreichend weiter entfernt gesehen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen mit höheren Bodenwertpunkten wurde ausführlich behandelt und aufgrund der Verfügbarkeit dieser Flächen wird an diesem Standort festgehalten. Zu Wald wird aufgrund der Verschattung Abstand eingehalten. Der Eingriff ins Landschaftsbild wird durch die Eingrünung vor allem am Südrand zu Pretzdorf hin begrenzt.

Eine Verlagerung der Flächen wird nicht geplant, da hierfür keine Flächen zur Verfügung gestellt wurden.

Bei den Stützpfehlen ist festgesetzt, dass keine wasserschädigenden Materialien verwendet werden. Dies ist für die zu verwendeten Kabel ebenfalls Standard.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### **Name der VG bekannt, 24.02.2025**

Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.30 mit integriertem Grünordnungsplan „PV-Anlage Pretzdorf“

### **Punkt 1:**

#### **Erholungsgebiet Steigerwald**

An der PV-Anlage laufen der offizielle Radweg und ein Wanderweg des Naturparks Steigerwald (grüner Löffel) vorbei.

In der Gemeinderatssitzung im März 2021 und in einer E-Mail vom 28.03.2021 wurde von dem Projektplaner und Bürgermeister Hr. Lottes die Errichtung eines Grillplatzes mit E-Bike-Ladestationen und Liegewiese zugesichert, um den Radweg attraktiver zu gestalten.

Im Bebauungsplan wurde die Errichtung eines Grillplatzes usw. nicht berücksichtigt. Wir bitten darum, dies in die Planung einzufügen.

Auszug aus der E-Mail, diese wird dem Schreiben auch angefügt:

#### **Einwand von unserer Seite:**

Zwischen den geplanten Flächen verläuft die offizielle Radwegführung und viele nutzen diesen Bereich zu Naherholungszwecken und sportlichen Aktivitäten. Es handelt sich um ein unbelastetes Gebiet und daher sollten solche Anlagen gar nicht oder in bereits belasteten Gebieten angesiedelt werden.

#### **Stellungnahme Hr. Lottes:**

- *Beim Radweg handelt es sich u. W. um einen Fernradweg und an dessen Wegführung gibt es eine Reihe solcher Anlagen bis hin zu WKA. Es ist nicht anzunehmen, dass mit der Anlage dieser Weg künftig stärker gemieden würde. Nachdem es sich nicht um die erste Anlage auf dem Gemeindegebiet handelt, ist eine gewisse Beurteilung von Betroffenen möglich. So gehören bzw. die Anlagen in Vestenbergsgreuth Richtung Burgweisach mit zu den beliebtesten Lauf- und Wanderrouten des Ortes. Klagen wegen der Anlagen oder sogar eine geringere Benützung der Wege ist nicht im Geringsten festzustellen. Auswirkungen gehen von den Anlagen nicht aus. Irgendwelche Belastungen, die Auswirkungen auf den Körper hätten, sind nicht denkbar.*

*Nachtrag: Hierzu hat sich auch der Planer gemeldet und mitgeteilt, dass man die Anlage aktiv (siehe auch Energieweg Mühlhausen) dem Radfahrer vorstellen möchte, indem man zwischen den Obstbaumreihen einen Grillplatz mit Grillhütte, Liegewiese errichten will.*

## **Punkt 2:**

Aus den Stellungnahmen folgender Ämter:

- - Regierung Mittelfranken mit Hinweisen der Höheren Naturschutzbehörde
- Landratsamt ERH mit Unterer Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Diese Behörden weisen alle darauf hin, dass es kein landwirtschaftliches benachteiligtes Gebiet ist. Stattdessen wird festgestellt, dass die Bodengüte über dem Landkreisdurchschnitt liegen.

Es wäre doch sinnvoller, Flächen deren Ackerbodenzahl oder Grünlandgrundzahl zu den ertragsschwachen Flächen gehören, heranzunehmen.

Laut Auslegung des Bebauungsplanes wurden Alternativflächen geprüft.  
Wo ist ein Alternativstandort und können die Ergebnisse der Prüfung eingesehen werden?

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt, die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) ausgewiesen sind. Da die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr entspricht.

## **Punkt 3:**

Die Anlage soll durch Eingrünung besser in das Landschaftsbild eingebunden werden. Jedoch soll laut Bebauungsplan nur der südliche Rand durchgehend mit Hecken begrünt werden und diese sollen niedrig gehalten werden. Des Weiteren sollen auf die südliche Seite noch Bäume bepflanzt werden, um die Sicht stärker abzudecken.

Auf den anderen Seiten werden die Heckenreihen in Blöcken gegliedert mit einem jeweiligen Abstand von 20m zwischen den Reihen.

Daher ist unserer Meinung eine Eingrünung der PV-Anlage nicht gegeben und die Anlage ist weiterhin von allen Seiten sichtbar. Bei einer zulässigen Höhe der Solarmodulreihen mit 3,50m ist das Einsehen der Anlage auch von Pretzdorf aus möglich. Vor allem die näher gelegenen Wohnhäuser wären davon betroffen. Dadurch ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten.

Des Weiteren ist durch die niedrig gehaltene Begrünung und bei einer Höhe der Solarmodulreihen mit 3,50m keine Eingrünung gegeben ist.

Von der Ortschaft Breitenlohe ist die PV-Anlage ebenfalls einsehbar. An dem Solarpark führt direkt die Ortsverbindungsstraße nach Breitenlohe/Burghaslach entlang. In diesem Punkt sind unser Bedenken, dass durch die blockweise Bepflanzung die Anlage für die Verkehrsteilnehmer durch Blendung zur Gefahr werden kann.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wäre eine Visualisierung von verschiedenen vorab festzulegenden häufig frequentierten Standpunkten dringend

erforderlich. Da die Dimension des Solarparks schwer vorstellbar ist.

**Punkt 4:**

Im Bebauungsplan ist die Rede, dass die Einspeisung ins Stromnetz noch nicht feststeht und das hierfür noch weitere Betriebsgebäude für den Unterhalt und zur Einspeisung in das Stromnetz errichtet werden müssen.

An welchen Standorten sollen diese Gebäude errichtet werden?

Wie viele und in welcher Größe sollen errichtet werden?

Muss in der unmittelbaren Nähe von Pretzdorf mit weiteren Baumaßnahmen gerechnet werden?

Was zählt der Mensch, wenn dadurch die Lebensqualität stark eingeschränkt wird und eine negative Veränderung des Landschaftsbildes vorgenommen wird. Daraus ergibt sich unserer Meinung eine Beeinträchtigung der Landschaft in alle Richtungen.

→ Was kommt dann noch?

**Abwägungsvorschlag:****Punkt 1**

Der Vorschlag für einen Informationspunkt wurde nochmals überprüft. Hier an diesem Radweg kann am Südrand auf jeden Fall ein Sitzplatz unter den Obstbäumen mit einer Informationstafel eingerichtet werden, eventuell auch ein kleiner Grillplatz. Eine Ladestation für e-bikes ist aus haftungstechnischen Gründen nicht möglich.

**Punkt 2**

Die Fläche liegt in der Förderkulisse benachteiligter Gebiete (nach EEG), dargestellt im Energieatlas Bayern. Ein Teil der Flächen hat Bodenwerte, die über dem Landkreisdurchschnitt im Landkreis Erlangen Höchstadt liegt (Acker 38, Grünland 44 Bodenpunkte). Siehe hierzu Standort-Alternativen Prüfung und Agrarstrukturelle Belange. Flächen, die besonders geeignet wären, wie Flächen entlang von großen Straßen (Autobahn) oder Eisenbahnlinien oder andere belastete Flächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Ungeeignet sind Tallagen und Flächen mit starker Hangneigung, Flächen im Schatten von Wald, in Schutzgebieten u.a..

Andere Flächen im Gemeindegebiet waren nicht geeignet oder sind nicht verfügbar.

Die Flächen für cef-Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen (Feldlerche) notwendig und es bestehen bestimmte Anforderungen an Abstände zu höheren Strukturen in der Landschaft, die bei diesen Flächen eingehalten werden.

**Punkt 3**

Nur die Südseite zum Ort Pretzdorf ist mit einer durchgehenden Hecke und Obsthochstämmen eingegrünt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung machte die Vorgabe, die Eingrünung an den anderen Seiten wegen den Lebensraumsansprüchen der Feldlerchen in der Höhe zu begrenzen und zu unterbrechen. Am Zaun in diesen Lücken werden zusätzlich Kletterpflanzen festgesetzt, um die Abschirmung zu verstärken.

**Punkt 4**

Im V+E Plan werden alle für die Anlage notwendigen baulichen Anlagen wie die Modulreihen und Nebenanlagen wie Trafos mit genauen Standorten eingezeichnet, nur die im V+E-Plan dargestellten Anlagen dürfen gebaut werden. Umspannwerke o.w. sind nicht im

Gemeindegebiet Vestenbergsgreuth vorgesehen. Die Anlage braucht ein Umspannwerk, da das Umspannwerk in Niederndorf belegt ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### 3.2.2 **Stellungnahmen aufgrund der regulären Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

Die reguläre Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.12.2024 bis 31.01.2025 erfolgte durch Schreiben vom 09.12.2024.

#### 3.2.2.1 **Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden gingen Stellungnahmen ein, deren Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird und aus deren Stellungnahme sich keine Veranlassung ergibt.**

- **Regierung von Mittelfranken zum vBP vom 21.01.2025**, Die Hinweise der vorangegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.
- **Bayernwerk** vom 07.01.2025 zum FNP und vBP, keine Einwände, weitere Beteiligung
- **Industrie- und Handelskammer (IHK)** vom 29.01.2025, zu FNP und zu vBP, keine Einwände
- **Staatliches Bauamt Nürnberg** vom 08.01.2025 zu FNP und vBP, keine Äußerungen
- **Fernwasserversorgung Franken** zum vBP vom 9.12.2024, keine Berührungspunkte, Hinweis auf u.U. vorhandene stillgelegte Leitungen und Leitungen anderer Versorger
- **Telekom** vom 23.01.2025 zu vBP, keine Einwände
- **Pledoc** zum FNP und vBP vom 17.12.2024, nicht betroffen
- **Amt f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen zum vBP** vom 17.12.2024, keine planbeeinflussenden Maßnahmen
- **Markt Uehlfeld** zu FNP und vBP gleich vom 21.01.2025, keine Einwände
- **Stadt Höchstadt a.d.Aisch** zu FNP und vBP vom 28.01.2025, keine Einwendungen

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	9	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

#### 3.2.2.2 **Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen mit Bedenken, Einwendungen, fachliche Informationen und Anregungen zur Beschlussfassung ein:**

**Planungsverband Region Nürnberg mit Regionsbeauftragten zur FNP-Änderung und zum vBP gleichlautend vom 20.01.2025**

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Vestenbergsgreuth bereits mit vom 26.07.2023 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Im Vergleich zum Vorentwurf wurden die Flächen für CEF-Maßnahmen in ihrem Umgriff abgeändert und in Summe auf ca. 5 ha erhöht, Anmerkungen hierzu sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

#### **Stellungnahme des Regionsbeauftragten zum FNP und vBP vom 26.07.2023:**

Das o.g. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen diese gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)) vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Eine sich in Blickbeziehung befindliche Windenergieanlage kann in gewisser Weise noch als Vorprägung angesehen werden. Gleichwohl liegt der gewählte Bereich in der freien Flur und ist von allen Seiten einsehbar. Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft, ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) angezeigt.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme vom 26.07.2023 lag bisher nicht vor und wurde in der frühzeitigen Beteiligung nicht behandelt.

Der Standort ist durch die WKA's und eine inzwischen in der westlichen Nachbargemeinde entstandene PV-Anlage vorbelastet. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hat stattgefunden. Gerade zur südlichen Seite wurde eine Baumreihe gestellt, die die Anlage zum Dorf hin einbindet. Höhere Hecken sind zum Teil nicht möglich, da dies das Abstandsverhalten der Feldlerche beeinflusst (saP). Zwischen den Heckenblöcken werden an den Zäunen Kletterpflanzen wie Wilder Wein, Jelängerjelierer und Efeu gepflanzt um die Anlagen besser abzuschirmen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

#### **Landratsamt ERH zum vBP vom 29.01.2025,**

##### **I. Formelle Anforderungen**

Wie bereits der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt mitgeteilt, entspricht die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.12.2024 nicht den gesetzlichen Anforderungen.

In der aktuellen Bekanntmachung wird lediglich der vorhabenbezogene Bebauungsplan genannt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nicht erwähnt.

Zudem ist auf der Homepage des Marktes Vestenbergsgreuth lediglich der vorhabenbezogene Bebauungsplan einzusehen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan fehlt.

Auf § 214 BauGB wird hingewiesen

Planblatt:

Es fehlt die Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a BauGB, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Des Weiteren fehlt auch die Festsetzung einer Folgenutzung.

Begründung:

In den Planunterlagen wird mehrfach auf die inzwischen überarbeiteten Hinweise des Staatsministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen vom 10.12.2021 hingewiesen. Der Gemeinde wurde der Flyer des Staatsministeriums zum Thema Freiflächen-PV-Anlagen übersandt. Die hierin verlinkten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (aktuell vom 20.01.2025) erläutern die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich und befassen sich mit Anforderungen an die gemeindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Standorteignung ist wie mit dem Planungsbüro telefonisch besprochen nochmals nachvollziehbar darzulegen.

Die Angaben zur Standortalternativenprüfung und die Angaben im Bewertungskatalog zur Bodenbonität sind nachvollziehbar zu formulieren.

Zudem wäre es sinnvoll eine Karte mit den eingezeichneten Flächen überdurchschnittlicher Bodenbonität als Nachweis der Standortalternativenprüfung in die Begründung aufzunehmen.

In die Begründung sind noch Angaben zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers aufzunehmen.

Da in der Begründung auf Seite 12 weiterhin angegeben wird, dass die Einspeisung in das Stromnetz noch nicht festliegt, wird auf Ziffer 4.1.1 letzter Satz, der Hinweise des Staatsministeriums hingewiesen.

Des Weiteren sind in die Begründung noch Angaben zum kommunalen Abstimmungsgebot aufzunehmen.

## **II. Staatl. Gesundheitsamt**

Die Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ist als Anlage beigefügt.  
Vom 11.12.2024

die am 09. Dezember 2024 bei uns eingegangenen Antragsunterlagen zum oben genannten

Vorhaben wurden eingesehen und bewertet.

Die Projektentwicklung Brehm GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich des Ortsteils Pretzdorf beantragt.  
Das Plangebiet umfasst die Flurnummern 396, 397, 407, 408, 414 und 416 tw. Jeweils Gemarkung Kleinweisach.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21. Juni 2023 mit der Vorgangs-ID: 57201000752985.

Anmerkung: Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000804675  
Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

**Abwägungsvorschlag:****I Formelle Anforderungen**

Die Auslegung wurde vor Ende des ersten Auslegungszeitraums im Zeitraum von 20.01.2025-21.02.2025 mit einer ergänzten Bekanntmachung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, verlängert, die TÖB wurden erneut informiert und die Planungsunterlagen wurden im digitalen Amtsblatt auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. In der nächsten Auslegung wird darauf geachtet, auch den Vorhaben- Und Erschließungsplan auszulegen und zu veröffentlichen.

Hinweise des Ministeriums zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit vom 20.01.2025 konnten bisher nicht berücksichtigt werden. Im Internet findet sich ein Schreiben mit Stand 12.02.2025.

siehe hierzu die Abwägung zur FNP-Änderung (Die Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 werden nicht berücksichtigt. „Diese Hinweise werden den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.“(aus den Hinweisen...) Dafür müssten in der Planung einigen Teile geändert werden und die Änderung des Geltungsbereichs wäre erforderlich. Aufgrund der teilweisen überdurchschnittlichen Ackerzahlen werden nicht alle grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen nach diesen Hinweisen eingehalten. Da die Abfuhr des Mähgutes zwischen den Modulreihen sehr aufwendig wäre, müsste nach diesen Hinweisen überschläglich ca. 9.800m<sup>2</sup> angrenzend bereitgestellt werden. In der bisherigen Planung werden ca. 15.800m<sup>2</sup> bereitgestellt. Die Einsparung wäre nicht groß. Eingrünungsmaßnahmen und Flächen für den Artenschutz (CEF-Maßnahmen) sind unabhängig davon erforderlich. Der Gemeinde wird daher empfohlen, zu beschließen, dass die vorherigen Hinweise zur Eingriffsregelung von 2021 angewendet werden.

Bei den agrarstrukturellen Belangen wird eine Tabelle mit den Ackerzahlen innerhalb der Planungsfläche ergänzt, eine Karte mit den Ackerzahlen der Vorhabenflächen und in der nahen Umgebung ebenfalls, die Flächenauswahl begründet. Notwendige Flächen für Eingrünung und CEF-Flächen werden auch als Ausgleichsflächen angerechnet, dadurch Kompensationsflächen gespart Die Auswahl der Kompensationsflächen wird begründet. Die Standorteignung wurde in der Begründung zur Änderung des FNP nochmals nachvollziehbar überarbeitet.)

In der Begründung wird ergänzt, dass der Vorhabenträger seine finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber bestätigt.

Der Vorhabenträger ist in laufenden Kontakt mit dem Verteilnetzbetreiber, der Einspeisepunkt wird voraussichtlich in einer Nachbargemeinde liegen.

Die Nachbargemeinden wurden bei der Beteiligung der TöB ebenfalls informiert, auch die Stadt Höchststadt, die nicht an die Gemeinde Vestenbergsgreuth angrenzt. Die Begründung enthält eine Liste der beteiligten TÖB und Nachbargemeinden. Die Nachbargemeinden haben meist keine Stellungnahme abgegeben oder in ihren Schreiben keine Einwände und Äußerungen geltend gemacht.

**zur Stellungnahme des Gesundheitsamts / Immissionsschutz**

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg gleichlautend zu FNP und BP vom 29.01.2025**

### **Sachgebiet 4.22-Bodenschutz:**

**Hinweis:** Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.

Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet bis zu 50, wobei ein Großteil der Flächen bei  $\geq 40$  liegt. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist somit bayernweit als mittel und regional als hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden.

Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

### **Sachgebiet 4.4.-Gewässer/Oberflächenwasser:**

Den Beschlussvorschlag vom 06.05.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 sind weiterhin zu beachten

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Hinweis auf §§ 6 bis 8 der neuen BbodSchV wird eingearbeitet.

Die Abwägung entspricht der Abwägung zur 14.Änderung des FNP.

Etwa 50% der durch diese Planung in Anspruch genommenen Flächen haben Ackerzahlen  $\leq 40$ . Die Gemeinde hat sich in der Standort-Alternativen Prüfung zur Änderung des FNP intensiv auch mit der Bodengüte auseinandergesetzt und hält an dieser Planung fest.

Im vBP sind die genannten Anforderungen schon festgesetzt:

Entlang des kleinen Vorfluters im nördlichen Bereich, der außerhalb des Geltungsbereichs liegt, werden Uferrandstreifen mit mindestens 5m Breite von jeglicher Bebauung freigehalten. Sonstige Drainagen und Gräben werden erhalten, die Trägerkonstruktion erhält eine Zink-Aluminium-Magnesium-Beschichtung, die haltbarer ist und zu keinem Austrag in den Boden führt.

Auf allen Flächen sind Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht zulässig.)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth – Uffenheim zu FNP und BP gleichlautend vom 20.12.2024:****Bereich Landwirtschaft**

Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstraße 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)  
Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 20 ha betroffen.

Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend überwiegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit Bonitätszahlen nach Reichsbodenschätzung zwischen 34 (Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 407 und 408) und 50 Bodenpunkten (Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 396 und 416) vor. Durchschnittliche Bonitätszahlen des Landkreises Erlangen-Höchstadt liegen als Vergleichsmaßstab bei einer Ackerzahl von 38.

Nach uns vorliegenden Unterlagen liegt ein weit überwiegender Flächenanteil von rd. 86 % des Geltungsbereiches der Planung über der Bodenbonität vergleichbarer Flächen und ist somit als landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität und einhergehender hoher natürlicher Ertragsfähigkeit anzusehen. Solche Böden sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat deshalb gegen die vorliegenden Planungen Bedenken:

Lt. den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 („Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) sind solche Flächen mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität grundsätzlich keine geeigneten Standorte und als Ausschlussflächen anzusehen.

Vielmehr sollen lt. Ziffer 1.2 des o.g. Schreibens gemeindliche bzw. interkommunale Standortkonzepte gemäß Ziffer 1.4 entwickelt werden, um u.a. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gezielt in weniger ertragreiche (landwirtschaftliche) Flächen hinzusteuern.

Wir fordern deshalb die Aufstellung einer flächenmäßigen Kartierung, in der geeignete und nicht geeignete Flächen (Ausschlussflächen) gemäß des o.g. Schreibens vom 10.12.2021 übersichtlich festgehalten werden.

Aus unserer Sicht entspricht die aktuelle Planung nicht den Zielen, den Vorgaben und den Handlungsweisen der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Gemäß der vorliegenden Planung ist vorgesehen, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen u.a. extern auf Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 356 und 337 der Gemarkung Kleinweisach zusammen mit artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland). Die Bonitäten liegen zwischen 39 und 43 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegt ein besonders ertragreicher Boden im Vergleich zu Böden im Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab) vor.

Diesbezüglich sehen wir Agrarstrukturelle Belange betroffen. Nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 gilt:

*(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.*

*Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen angeboten werden.*

Hinsichtlich eines naturschutzrechtlichen Ausgleiches bitten wir um erneute Überprüfung unter Berücksichtigung des „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtlicher Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Es ist zu prüfen, ob unter Maßgabe des zitierten Schreibens überhaupt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche möglicherweise massiv verringert werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Stellungnahme entspricht im Wortlaut der Stellungnahme zur 14. Änderung des FNP's und entsprechend ist der Abwägungsvorschlag gleichlautend.

Im LEP 2023 finden sich jedoch auch folgende Ziele:

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Die Ziele des LEP's finden sich auch im Regionalplan. Der Ausbau soll verstärkt werden. Auch der § 2 des EEG spricht von einem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die Gemeinde Vestenbergsgreuth liegt im benachteiligten Gebiet nach EEG. Das Gebiet liegt in der PV\_Freiflächenkulisse nach dem Energieatlas Bayern, in einer voraussichtlich geeigneten grünen Fläche, auf denen z.B. naturschutzfachliche Belange nur geringfügig beeinträchtigt werden. Die Beurteilung der Bodengüte findet hier nicht nach den Bonitätszahlen im Landkreisvergleich statt, sondern nach Ertragsfähigkeitsklassen.

Beachtung der neuen Richtlinien zur Eingriffsregelung des BayStM Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2025 Standortwahl: Die Region hat keine Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft festgelegt. Die Flächen mit über den für den Landkreis durchschnittlichen Ackerzahlen in diesem Bereich sind die einzigen Gründe, die gegen eine Nutzung als FF-PVA

sprechen könnten. Die Gemeinde hat sich mit der Flächeneignung auseinandergesetzt. Bisher stehen Vestenbergsgreuth FF-PV-Anlagen mit zusammen ca. 34 ha. Zusammen mit den geplanten Anlagen von ca. 20 ha sind dies ca. 1,7% der Gemeindefläche. Die Gemeinde hat kein Flächenkonzept für FF-PVA oder eine Ausweisung von Angebotsflächen, jedoch einen Kriterienkatalog zur Beurteilung. Das Ausbauziel von 70 ha wird auch noch mit der geplanten Anlage nicht erreicht.

Auf die Standort-Alternativen Prüfung und bei der Behandlung agrarstruktureller Belange in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Die Gemeinde hat sich intensiv mit der Bodengüte auseinandergesetzt und hält an der Planung fest.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

### **BBV Bayerischer Bauernverband zum FNP und vBP gleichlautend vom 31.01.2025,**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicher zu stellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.

Weiter werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerungen vorgebracht.

### **Abwägungsvorschlag:**

Siehe hierzu die Abwägung zur Stellungnahme des AfELF Fürth.

Die neuen Hinweise zur Eingriffsregelung vom 05.12.2024 konnte bisher nicht angewendet werden. Bei der neuen Eingriffsregelung würden nur die beiden Wiesenflächen im Norden wegfallen. Die Flächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich und zur Eingrünung sind trotzdem erforderlich. Da die Planung bisher schon weit fortgeschritten ist und zur Anwendung dieser Hinweise einige Änderungen notwendig wären, wird der Gemeinde empfohlen, die Eingriffsregelung nach den bisherigen Hinweisen anzuwenden.

Wege und Zufahrten zu umgebenden Flurstücken werden aufrechterhalten, ebenso Drainagen (siehe Festsetzungen und Durchführungsvertrag).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und macht sich den Abwägungsvorschlag zu eigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**Auf Wunsch des Vorhabenträgers werden bei der Art der baulichen Nutzung Einrichtungen zur Speicherung von Energie ergänzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Fläche für Speicher mit ca. 7.800m<sup>2</sup> vorgesehen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**3.2.3 Billigung des Planentwurfes****Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

Das Büro Horak aus Castell stellt die aktuelle Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ in der Sitzung vor. Diese wird eingehend beraten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat billigt den aufgrund der im Rahmen der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §3 Absatz 2 BauGB bzw. §4 Absatz 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen geänderten Entwurf des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 30 "PV-Anlage Pretzdorf"** für das Gebiet der Flurstücke mit den Flurnummern 396, 397, 407, 408, 414 und 416 tw. sowie die Flurstücke mit den Flurnummern 356 tw., 337 tw. und 335 tw. der Gemarkung Kleinweisach und den geänderten Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 23.06.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**3.2.4 Weiterführung des Verfahrens****Sachverhalt:**

**Aufgrund von persönlicher Beteiligung nimmt das Marktgemeinderatsmitglied Friedrich Brehm nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.**

Nachdem der Planentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „PV-Anlage Pretzdorf“ beschlossen ist, kann das Verfahren weitergeführt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen die förmliche Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

Ja:	7	Nein:	2	pers. beteiligt:	1
-----	---	-------	---	------------------	---

**TOP 4.** Bauleitplanungen von Nachbarkommunen  
-Entfällt-

**TOP 5.** 8. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTa-GebS)

**Sachvortrag:**

Durch die Kindergartenleitung wird beantragt, ab September das bisher in der Krippe obligatorische Frühstück auch auf den Kindergarten auszuweiten.

Aufgrund der gestiegenen Lebensmittelkosten sieht sich die KiTa-Leitung allerdings gezwungen, die bisherige Pauschale für die Krippen-Kinder (0 - 3 Jahre) von derzeit 10,00 € auf 15,00 € anzuheben. Für die KiTa-Kinder (3 - 6 Jahre) wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 € vorgeschlagen.

Die Vorschläge wurden in die beiliegende Satzungsänderung übernommen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth beschließt den vorliegenden Entwurf der 8. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGebS) als Satzung.

Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** genehmigt

Ja:	10	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

**TOP 6.** Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung  
-Entfällt

**TOP 7.** Bekanntgaben und Informationen

**Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters**

-Entfällt-

## **Bekanntgaben und Informationen der Marktgemeinderatsmitglieder**

■■■■■■■■■■ teilte mit, dass Herr ■■■■■■■■■■ vom 20.07.2025 bis 30.07.2025 eine Öffentlichkeitsveranstaltung im Haus der Begegnung plant.

■■■■■■■■■■ sprach an, dass er Beschwerden von den Besitzern der Obstanlage bekam. Es würden wohl vermehrt Besucher den Weg mit dem Auto befahren und dort auch parken. Aktuell steht dort ein Schild, welches die Durchfahrt untersagt. Barrieren die schonmal aufgestellt worden sind, wurden gestohlen. Es soll in Zukunft, von den Eigentümern, die Polizei gerufen werden, dass dort ein Durchfahrt-Verboten-Schild steht.

(21:25 – 21:35 Uhr)

### **Revisionsschacht:**

Der Bürger und Gemeinderat ■■■■■■■■■■ wäre bereit, auf seinem Grundstück Fl. Nr. 52/1 Gemarkung Frimmersdorf den Schacht stellen zu lassen, um zukünftiges Hochwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 85/8, Gemarkung Frimmersdorf von Frau ■■■■■■■■■■ zu vermeiden.

Die Gemeinde würde das Material stellen (Material ist schon vorhanden) und die Firma ■■■■■■■■■■ aus Schornweisach baut den Schacht ein. Die Kosten trägt Frau ■■■■■■■■■■.

Hier wird ein verbindlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft mit den Beteiligten geschlossen.

Bernd Müller  
Sitzungsleiter

Josefine Leske  
Schriftführung